



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Vinzenz Buchheit

## Chrysogonus als Tyrann in Ciceros Rede für Roscius aus Amena

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue 5 • 1975

Seite / Page 193–212

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1477/5826> • urn:nbn:de:0048-chiron-1975-5-p193-212-v5826.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

## VINZENZ BUCHHEIT

### Chrysogonus als Tyrann in Ciceros Rede für Roscius aus Ameria

*Für Hermann Bengtson*

Das Herrscherbild in Rom, in seiner positiven wie negativen Form, ist in entscheidendem Maße von Cicero entwickelt und für die Folgezeit geprägt worden. Er hat sich dabei auf eine reiche griechische Tradition und auf Ansätze in Rom selbst stützen können.

Damit spreche ich freilich kein gesichertes Ergebnis bisheriger Forschung aus. Zwei Untersuchungen der jüngsten Zeit zu dieser Thematik nehmen von Cicero nicht einmal Notiz.<sup>1</sup> Zwar wird Cicero in einschlägigen Arbeiten immer wieder berührt,<sup>2</sup> aber eigentliches Ziel im eingangs genannten Sinn war er bisher nur selten.<sup>3</sup> Dabei ist die Auseinandersetzung um die Frage nach dem wahren und falschen Herrscher für Cicero fundamental nicht nur in seiner Schrift über den Staat, sondern in fast allen politischen Reden. Das Überraschende daran ist, daß wir schon in den Reden des Jahres 63 eine voll ausgebildete Antithese im Sinne von *De re publica* vorfinden, ja sogar schon in den Verresreden des Jahres 70.

In einigen Beiträgen zu den Reden Ciceros soll diesen Fragen genauer nachge-

<sup>1</sup> P. HADOT, Art. Fürstenspiegel, RAC 8, 1970, 555–632; T. ADAM, Clementia Principis, Stuttgart 1970.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. J. BÉRANGER, Tyrannus, REL 13, 1935, 85–94; F.-K. SPRINGER, Tyrannus, Mschr. Diss. Köln 1952; V. SIRAGO, Tyrannus, RAAN, N. S. 31, 1956, 179–225; K. WILLMER, Das Domitianbild des Tacitus, Mschr. Diss. Hamburg 1958, 22–129; L. WICKERT, Princeps und Basileus, Klio 36, 1944, 1–25; ders., Princeps, RE XXII 2, 1998 ff.; J. BÉRANGER, Recherches sur l'aspect idéologique du Principat, Basel 1953; J. HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire des relations et des partis politiques sous la république, Paris 1963; I. OPELT, Die lateinischen Schimpfwörter und verwandte sprachliche Erscheinungen, Heidelberg 1965, 125 ff.; H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen, I. II, München 1967.

<sup>3</sup> Vgl. K. BÜCHNER, Der Tyrann und sein Gegenbild in Ciceros *Staat*, Hermes 80, 1952, 343–371 = Studien zur römischen Literatur II, Wiesbaden 1962, 116–147. 197; dieser wichtige Beitrag greift nur zurück bis zur Rede für Sestius; partiell wertvoll A. WEISCHE, Studien zur politischen Sprache der römischen Republik, Münster 1966, 23 ff. (dazu wichtig U. W. SCHOLZ, Anz. Alt. Wiss. 22, 1969, 64–66); V. PÖSCHL, in: Horazische Lyrik, Heidelberg 1970, 79 ff.; vgl. noch V. BUCHHEIT, Grazer Beiträge 1, 1973, 40 f. (dort auch die wichtigste Literatur zum griechischen Hintergrund).

gangen werden. Dabei wird gleichzeitig das Ziel verfolgt zu zeigen, wie dieses Herrscherbild schrittweise von Cicero entwickelt wurde, in welch hohem Maße in diesem Rahmen Grundlinien ciceronischer Vorstellungen bereits von den Anfängen seines Wirkens an erkennbar werden und wie gefestigt sie schon waren lange vor der ersten Werktrias.<sup>4</sup>

Einen ersten Ansatz können wir sogar schon in der zehn Jahre früher gehaltenen Rede für Roscius aus Ameria fassen. Darauf soll hier einmal die Aufmerksamkeit gelenkt werden.<sup>5</sup>

## I

Schon die ersten Ausführungen zeigen, daß es Cicero um mehr geht als um die bloße Verteidigung des Sextus Roscius in einer *causa publica inter sicarios*.<sup>6</sup> Dem modernen Leser fällt auf, in welch hohem Maße Cicero gerade im Eingang der Rede von sich selbst redet. Zwar wissen wir, daß es durchaus antikem Brauch entsprach, an dieser Stelle der Rede die Beweggründe zu erläutern, die zur Übernahme der Verteidigung geführt hatten.<sup>7</sup> Wie gerne und in welcher Form Cicero davon Gebrauch machte, hat jüngst A. THIERFELDER ins rechte Licht gerückt.<sup>8</sup> Die Art freilich, wie Cicero in unserer Rede seine Motive darlegt, läßt aufhorchen, sind sie doch keineswegs bloß bestimmt von dem einmal eingegangenen *officium* des Patronats.

Gewiß, Cicero vermag wie in der Rede für Quinctius auch hier den *naturalis*

<sup>4</sup> Vgl. dazu einige Hinweise V. BUCHHEIT, Ciceros Triumph des Geistes, Gymnas. 76, 1969, 232–253 = Ciceros literarische Leistung, Darmstadt 1973, 489–514; in anderer Hinsicht ähnliche Beobachtungen bei F. KLINGNER, Cicero, RGW<sup>4</sup>, 1961, 110 ff., und vor allem bei K. BÜCHNER, Cicero, Heidelberg 1964 (wichtig bes. 78–99 über die Rede für Roscius aus Ameria). Vom Grundsätzlichen her schon O. SEEL, Cicero, Stuttgart 1953 (\*1961).

<sup>5</sup> Zu den Hintergründen und Tendenzen dieser Rede vgl. man R. HEINZE, Ciceros politische Anfänge (1909), in: Vom Geist des Römertums<sup>3</sup>, Darmstadt 1960, 89 ff. 98–104; K. BÜCHNER, Cicero, Heidelberg 1964, 78 ff.; M. GELZER, Cicero, Wiesbaden 1969, 19 ff.; wichtig besonders für sprachliche Einzelheiten G. LANDGRAF, Kommentar zu Ciceros Rede Pro Sex. Roscio Amerino<sup>2</sup>, Leipzig-Berlin 1914 (Nachdruck Hildesheim 1966); zum Aufbau bes. F. SOLMSEN, Cicero's First Speeches: A Rhetorical Analysis, TAPhA 69, 1938, 542–556.

<sup>6</sup> Über die Rechtsgrundlage dieser von Sulla neu eingeführten ständigen Gerichtshöfe und ihre Besetzung ausschließlich mit Senatoren vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, Leipzig 1887, III 1, 359 f.; J. L. STRACHAN-DAVIDSON, Problems of Roman Criminal Law, 1912, II 1 ff.; T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republik II, 1952, 74 ff.; weiteres bei W. KUNKEL, RE 24, 740 ff., und H. BENGTSON, Grundriß der römischen Geschichte<sup>2</sup>, München 1970, 190.

<sup>7</sup> Vgl. R. VOLKMANN, Die Rhetorik der Griechen und Römer<sup>2</sup>, Leipzig 1885 (Nachdruck Hildesheim 1963), 129 ff.

<sup>8</sup> Über den Wert der Bemerkungen zur eigenen Person in Ciceros Prozeßreden, Gymnas. 72, 1965, 385–414; über Pro Rosc. Amer. kurz 391 f.

*favor pro laborantibus* (Quint. inst. 4, 1, 9) zu mobilisieren,<sup>9</sup> indem er seine altersbedingte Unerfahrenheit, seine mangelnde Begabung und das noch fehlende Ansehen als Anwalt betont (1, vgl. 3. 5. 9. 31) oder die Schwierigkeit des Beweises der Unschuld seines Mandanten herunterspielt (34). Sie sind hier aber nur Mittel zum Zweck, um Ciceros prinzipielle Intentionen, die über die engere Verteidigung hinausgehen, ins Spiel zu bringen. Intentionen, die sich im Verlauf der Rede als regelrechte Leitmotive erweisen.

Mag die Überraschung für das Richterkollegium darüber, daß in dem ersten Strafprozeß<sup>10</sup> nach der sullanischen Reform und noch dazu in einem politisch so gefährlichen Fall<sup>11</sup> ein relativ unerfahrener Anwalt wie Cicero die Verteidigung übernahm, an sich schon groß gewesen sein, so weiß Cicero diese Überraschung schon mit dem ersten Satz provozierend zu steigern. Glaube er doch, daß die Richter sich darüber wundern, daß ausgerechnet er diese Verteidigung übernehme, während *tot summi oratores hominesque nobilissimi* unter den Zuschauern säßen, zumal diese Redner von erstem Rang und diese Angehörigen des höchsten Adels der Meinung seien, daß in *hac causa iniuriam novo scelere conflatam* verteidigt werden müsse. Sie hätten aber nicht den Mut dazu *propter iniquitatem temporum*.

Zwei zentrale Aspekte der Rede sind bereits jetzt angesprochen. Es geht in dem Prozeß um höchste Belange der *homines nobilissimi*, die diese zwar als verteidigungswürdig erkennen, die sie aber nicht zu verteidigen wagen. Der folgende Satz bringt dies gleich noch einmal zum Ausdruck: *Ita fit ut adsint propterea quod officium sequuntur, taceant autem idcirco quia periculum vitant*. Da geht es Cicero nicht mehr um die Gunst der Richter für seine Person als Verteidiger, sondern um eine erste kritische Implikation gegenüber den *nobiles*,<sup>12</sup> die zwar die Gefahr ihrer Sache sahen, aber aus Angst nicht fähig waren, diese zu beseitigen.

Dadurch bereitet er die spätere Auseinandersetzung (136–142) mit den *nobiles*, seine Deutung von der *vera nobilitas* und seine eigene Rolle<sup>13</sup> dabei vor: Cicero tritt schon hier als Sachwalter dieser wahren Nobilität auf. Daß er damit ein Thema aufgreift, das er von den Verresreden an immer wieder diskutiert und das

<sup>9</sup> Vgl. THIERFELDER a. O. 391.

<sup>10</sup> Vgl. Cicero selbst: *Longo intervallo iudicium inter sicarios hoc primum committitur, cum interea caedes indignissimae maximaque factae sunt* (11).

<sup>11</sup> Richtig betont von THIERFELDER a. O. 391 gegenüber A. AFZELIUS, C & M 5, 1943, 213 f.; vgl. ferner demnächst unseren Beitrag, Ciceros Kritik an Sulla in der Rede für Roscius aus Ameria.

<sup>12</sup> Nicht zufällig kommt er in den ersten beiden Paragraphen der Rede gleich mehrfach auf die *nobiles* zu sprechen.

<sup>13</sup> Man achte schon auf § 4, wo er dies hinter einem der Gründe für die Übernahme des Prozesses verbirgt: *a me autem ei contenderunt, qui apud me et amicitia et beneficiis et dignitate plurimum possunt, quorum ego nec benivolentiam erga me ignorare nec auctoritatem aspernari nec voluntatem neglere debebam*. Das weist sichtlich auf 149 voraus und erfährt von dort seine Verdeutlichung; vgl. dazu auch HEINZE a. O. 100.

ein zentrales Motiv seines politischen Handelns und Denkens darstellt, sei hier nur angedeutet.<sup>14</sup>

Es kündigt sich in diesen ersten Sätzen aber bereits auch der Hintergrund an, auf dem Cicero die Verteidigung führen will: die Beleuchtung der *iniquitas temporum* und Ciceros Versuch, neben ihrer Durchleuchtung gleichzeitig einen Weg zu ihrer Überwindung zu zeigen.

Diese *iniquitas temporum* spricht er immer wieder an, am bewegendsten wohl in den Schlußworten seiner Rede.<sup>15</sup> Worum es dabei geht, vermag Cicero schrittweise und mit großer Spannung für den Hörer zu enthüllen.

Gemeint ist, wie schon die folgenden Sätze lehren, die Not der *res publica* selbst. Um sie geht es in Wirklichkeit, denn, so führt er aus, von der *res publica* müsse in diesem Prozeß notwendigerweise gesprochen werden (2).

## II

Es wird nützlich sein, sich an dieser Stelle zu vergewissern, wie sehr Cicero innerhalb der Rede immer wieder dieses grundsätzliche Anliegen betont. Dafür nur einige Hinweise:

Gleich im folgenden Abschnitt erweitert er ein Argument dafür, daß ihm ein freimütiges Wort bei der Verteidigung wegen seiner Jugend eher nachgesehen werde, zu der grundsätzlichen Bemerkung: *tametsi non modo ignoscendi ratio verum etiam cognoscendi consuetudo iam de civitate sublata est* (3). Bereits hier klingt prinzipiell die in der folgenden Rede so nachdrücklich angeprangerte *crudelitas* der Ankläger und ihres Hintermannes Chrysogonus an. Ebenso wird im zweiten Teil des Satzes die Situation des Gerichtswesens, von dem schon früher die Rede war, konkretisiert und der von Cicero heftig befedete Angriff des Chrysogonus gegen die heilige Institution des Gerichts<sup>16</sup> vorbereitet.

Wenig später fordert er die Richter auf, *sceleri audacium* energisch Widerstand zu leisten, richte sich doch die Gefahr, die in diesem Prozeß liege, gegen alle (*periculum*,<sup>17</sup> *quod in omnis intenditur*, 7).

Deshalb wendet er sich kurz darauf an den Vorsitzenden des Gerichts mit der Bitte: *qualem te iam ante populo Romano praebuisti, ... talem te et nobis et rei publicae hoc tempore impertas* (11). Die grundsätzliche Bedeutung des Prozesses könne man nicht nur an der großen Zuschauermenge ablesen, sondern vor allem an folgendem: Nach langer Unterbrechung finde das erste ordentliche

<sup>14</sup> Dazu unten S. 209 f.

<sup>15</sup> Darüber unten S. 197 f.

<sup>16</sup> Gerade dieser Aspekt ist nachher genauer zu beleuchten, weil er im Tyrannenbild Ciceros eine zentrale Rolle spielt (s. unten S. 204).

<sup>17</sup> Cicero wird nicht müde, gerade dies den Richtern bis zum Schluß der Rede einzuhämmern.

Verfahren wegen Mord statt, während in der Zwischenzeit *caedes indignissimae maximaque factae sunt* (11). Cicero prangert erstmals die schauerlichen Proskriptionen an und zeigt auf, wie sehr man sich von diesem Prozeß ein Ende dieser gesetzlosen Willkür und Brutalität erhofft: *omnes hanc quaestionem te praetore manifestis maleficiis<sup>18</sup> cotidianoque sanguine dignissimam sperant futuram* (11).<sup>19</sup> Cicero malt dazu die Folgen eines anderen Verhaltens seitens der Richter drastisch aus (12).

Nicht zufällig schließt er daher die Einleitung ab mit dem Hinweis, er wolle in der folgenden Darlegung des Sachverhaltes zeigen, wie schlimm es um die Not des unschuldigen Sextus Roscius, um die Tollkühnheit der Ankläger *et* – durch das stilistische Mittel der verdeckten Endstellung besonders herausgehoben – *rei publicae calamitatem* (14) bestellt sei.

Ich übergehe in diesem Rahmen vieles, etwa die grundsätzliche und staatsbezogene Auswertung des *mos maiorum* bei der Widerlegung der Argumente des Anklägers (43–51), die für sich spricht, oder eindeutige politische Anspielungen und Deutungen in der Auseinandersetzung mit Chrysogonus (124–142), zumal wir darauf später genauer zu sprechen kommen; ferner alle Texte, in denen direkt wie indirekt die Zeitsituation, d. h. natürlich die kritische Lage der *res publica*, aufs Korn genommen wird.<sup>20</sup> Hingewiesen werden soll nur noch auf entsprechende Ausführungen in der *peroratio* (143–154), einer Partie, die wie das Proömium besonders geeignet ist für die Darlegung der eigentlichen Ziele, die mit der Rede verfolgt werden.

Cicero eröffnet diese Zusammenfassung mit den bezeichnenden Worten, daß ihn zu dieser Verteidigung getrieben habe *res publica et dolor, mens et istorum iniuria* (143).<sup>21</sup> Ähnlich wie im Eingang betont er ferner, daß es in diesem Prozeß um die höchsten Belange des Staates gehe (*quod summa res publica in huius periculo temptatur*, 148). Auch gebe es für den Angeklagten wie für die *res publica* angesichts der in diesem Staat gegenwärtig herrschenden Grausamkeit nur noch die *pristina bonitas et misericordia* der Richter (150). Und daß diese Rede eine eminent politische Tendenz verfolgt, bei der letztlich die im Sinne Ciceros staatstragenden Werte auf dem Spiele stehen, bezeugen die bewegenden Schlußsätze, an die in Aussügen hier erinnert sei: Er spricht von den Leiden der *res publica*, die dringend der Heilung bedürften. Ehemals habe Milde sogar gegen die auswärtigen

<sup>18</sup> Zum strafrechtlichen Hintergrund dieses Begriffes vgl. E. COSTA, Cicerone giure-consulto<sup>2</sup>, Rom 1964, II 59 (mit reichen Belegen).

<sup>19</sup> Wiederum geht es um die für eine funktionierende *res publica* so fundamentalen *iudicia*.

<sup>20</sup> Dazu vgl. man demnächst V. BUCHHEIT, Ciceros Kritik an Sulla in der Rede für Roscius aus Ameria.

<sup>21</sup> Nicht zufällig steht an erster Stelle der Beweggründe «das Interesse des Staates» (LANDGRAF a. O. 265; man wird konkreter verstehen dürfen: «Wohl des Staates, Sorge um den Staat»). Ebensowenig ist es Zufall, daß Cicero diese Ausführungen auf seine Kappe nimmt. Nur vordergründig ist dies als Schutz für seinen Klienten zu verstehen.

Feinde geherrscht, jetzt herrsche Grausamkeit selbst im eigenen Land. Diese gelte es zu vertreiben *ex civitate*; nicht länger dürfe sie verweilen *in hac re publica*. Hat sie doch die gräßlichen Proskriptionen hervorgebracht. Die große Gefahr, die eine Gewöhnung an diese grausame Art mit sich bringe, sei der Verlust jeglicher Menschlichkeit (154).

Wie sehr gerade diese und ähnliche Ausführungen schon das politische Programm des späteren Cicero beinhalten, soll der weitere Ablauf der Interpretation beleuchten. Schon jetzt ist kein Zweifel möglich, daß wir befugt sind, die Ausführungen um Chrysogonus samt Anhang, worum es uns hier im besonderen geht, unter politischen Gesichtspunkten zu beurteilen und dazu die parallelen Darlegungen aus dem späteren Werk als Kriterien heranzuziehen.

### III

Sehen wir uns daher die Charakterisierung des Chrysogonus und seiner Genossen etwas genauer an. Dabei ist es zweckmäßig, von der Machtfülle des Chrysogonus auszugehen, deren Brandmarkung sich wie ein roter Faden durch die Rede zieht. Von der dabei erkennbaren Tendenz Ciceros aus eröffnet sich eine größere Sicht auf eine umfassend angelegte spezifische Kennzeichnung des Verhaltens von Chrysogonus und seinen Anhängern.

Mit welchem Geschick Cicero die *causa* eingangs in einen größeren und grundsätzlicheren Zusammenhang einzuordnen verstand, haben wir gesehen. Sie ist nach Ciceros Meinung Zeichen und Ausfluß der *iniquitas temporum*, deren Furcht und Schrecken bei den Prozeßumständen wirksam seien. Ihre ständige Betonung fordert eine Erklärung und Verdeutlichung gegenüber dem Richterkollegium. So gewinnt Cicero die Möglichkeit, den eigentlichen Hintergrund der Anklage auszuleuchten und den Mann ins Spiel zu bringen, auf den er es besonders abgesehen hat, Chrysogonus.<sup>22</sup> Er führt ihn noch vor der Namensnennung ein als *adulescens vel potentissimus hoc tempore nostrae civitatis* (6). So entlarvend diese Eröffnung wirkt, die sachliche Aussage über die Macht des Freigelassenen klingt, gemessen an den späteren Ausführungen, noch relativ verhalten.<sup>23</sup> Doch bringt gleich das Folgende eine Probe von der Macht bzw. von dem Machtstreben dieses Mannes. Hat er es doch darauf angelegt, das Gericht, und damit eine der zentralsten und für den Bestand der *res publica* nach Ciceros Meinung fundamentalen Einrichtungen,<sup>24</sup> für seine finsternen Machenschaften und die Vollendung seiner Macht, die Cicero im Laufe der Rede als gesetzwidrige Willkürherrschaft brandmarkt, auszunützen. Na-

<sup>22</sup> Gut darüber K. BÜCHNER, Cicero, Heidelberg 1964, 83f.; vgl. schon HEINZE a. O. 101.

<sup>23</sup> Zu dem einschränkenden *vel s.* LANDGRAF a. O. z. St.

<sup>24</sup> Zu diesem Zentralmotiv in der Rede selbst und der damit verbundenen Aussage durch Cicero unten S. 204.

türlich steckt dahinter der konkrete Zweck des günstigen Prozeßverlaufs, aber wir werden sehen, daß auch in diesem Falle mehr beabsichtigt ist.<sup>25</sup>

Schon bei der nächsten Erwähnung der Macht des Chrysogonus wird Cicero deutlicher, nämlich bei der Gliederung seiner beabsichtigten Prozeßrede: Zunächst heißt es allgemein, er sehe drei Widerstandsbereiche gegen Sextus Roscius: *crimen adversariorum et audacia et potentia*. Der folgende Satz bringt die Verdeutlichung, indem mit jedem Bereich bestimmte Personen verbunden werden, mit dem *crimen* der Ankläger Erucius, mit der *audacia* die beiden feindlichen Rosci, mit der *potentia*<sup>26</sup> Chrysogonus. Von ihm heißt es jetzt auch schon: *is qui plurimum potest, potentia pugnat* (35).

Aber Cicero geht noch weiter. Dieser *potentia*, nun sehr deutlich als *perniciosa* und *intoleranda* angeprangert, müssen die Richter im Auftrag des *populus Romanus* widerstehen und sie auslöschen (36).

Richter wie Hörer sind somit vorbereitet auf die Auseinandersetzung mit dieser *potentia Chrysogoni* (124 ff.), d. h. im dritten und entscheidenden Teil der *argumentatio*, die natürlich bewußt als Steigerung und Krönung an dieser Stelle erfolgt. Aber Cicero hält dieses Motiv – von indirekten Anspielungen in der ganzen Rede einmal abgesehen – auch in der Zwischenzeit wach und kommt vor der eigentlichen Abrechnung mit Chrysogonus noch zweimal darauf zu sprechen.

An einer bezeichnenden Stelle der Rede, die in ihrer konkreten Schilderung des Verhaltens der Ankläger während der Verteidigungsrede für die Identität von gehaltener und veröffentlichter Rede<sup>27</sup> spricht, hebt Cicero die Wirkung hervor, die er erzielte, nachdem er mehrmals Chrysogonus als Rädelshörer genannt hatte. Da habe man offenbar Chrysogonus berichtet, *esse aliquem in civitate, qui contra voluntatem eius dicere auderet*,<sup>28</sup> daß seine Pläne für den Prozeßverlauf durchkreuzt würden, der Güterkauf ans Tageslicht gekommen sei, den Komplizen übelst mitgespielt werde und *gratiam potentiamque eius neglegi* ... (60).

<sup>25</sup> Ganz einseitig und unbefriedigend AFZELIUS, C & M 5, 1942, 213 f. Man darf sich natürlich nicht bloß auf diese eine Stelle stützen, um die von Cicero schrittweise in der Rede bloßgestellte Tyrannis des Chrysogonus beurteilen zu wollen.

<sup>26</sup> Man achte darauf, daß Cicero *potentia* und nicht *potestas* setzt; insofern bereitet er den Leser auch dadurch auf die Brandmarkung der *sine iure* angemaßten Herrschaft des Chrysogonus als *dominatio* vor (140 f., dazu unten S. 201 f.). Zu *potentia* vgl. H. DREXLER, RhM 102, 1959, 50–95; HELLEGOUARC'H a. O. 238–242; im Rahmen der Rede und der bezeichnenden Kennzeichnung des Chrysogonus hat *potentia* natürlich keinen positiven Anstrich, wie er sonst durchaus mit *potentia* in einer objektiven Unterscheidung von *potestas* verbunden sein kann.

<sup>27</sup> Für eine solche Identität treten u. a. ein T. PETERSON, Cicero, Berkeley 1920, 93; M. GELZER, RE VII A, 885; BÜCHNER, Cicero 89. 92 f.

<sup>28</sup> Hierbei handelt es sich um das Motiv, das Cicero in der Rede von Anfang an einhämmt (Angst der *summi oratores hominesque nobilissimi*, zu reden, Ciceros Wagnis, *libere dicere*, u. a. 1. 2. 3. 9. 30 f. 61). Damit hebt sich weniger Cicero heraus; vielmehr stellt er die Furcht und Schrecken verbreitende Machtfülle des Chrysogonus bloß.

Man kann nun schon von einem systematischen Einhämtern dieser Feststellung sprechen; es fallen fast die gleichen Termini, und der Appell an die Richter, diesen Einfluß und diese Machtfülle zu brechen, ist stets damit verbunden.<sup>29</sup>

Besonders eindringlich wird diese *potentia* variiert – als Vorbereitung auf die eigentliche Abrechnung mit Chrysogonus (124 ff.) – in 122: *Nimiam gratiam potentiamque Chrysogoni dicimus et nobis obstare et perferriri nullo modo posse et a vobis, quoniam potestas data est, non modo infirmari verum etiam vindicari oportere.* Die Antithese *<potentia* des Chrysogonus und *potestas*<sup>30</sup> der Richter ist natürlich beabsichtigt und von entsprechender Deutlichkeit. An diesem Text allein offenbart sich schon ein wesentliches politisches Ziel, das Cicero in dieser Rede verfolgt. Der Hörer ist auf Ciceros Absichten, die in der Entlarvung des Chrysogonus und der sich anschließenden Folgerung genauer hervortreten, bestens vorbereitet.

Eigentlich gehört hierher die ganze Darlegung über Chrysogonus, die Cicero sarkastisch und entlarvend zugleich mit einem Namensspiel<sup>31</sup> beginnt: *Venio nunc ad illud nomen aureum Chrysogoni ...* (124). Natürlich spielt er damit auf die gewaltige Bereicherung des Freigelassenen und die sich darin spiegelnde Macht an. Gerade in der porträthaften Skizzierung des Chrysogonus wird dieser Reichtum und die darin erkennbare Machtfülle angeprangert (133–135).

Deshalb werden Reichtum und Macht des Chrysogonus in 135 unmittelbar nebeneinander gestellt. Hier erfährt das Motiv von der Macht dieses Mannes eine erneute Steigerung durch eine Kennzeichnung, die, vom sonstigen Cicero und wohl auch von einer schon vorhandenen Tradition aus gesehen,<sup>32</sup> als die eines Tyrannen verstanden werden muß: *videtis ut omnis despiciat, ut hominem p[ro]ae se neminem putet, ut se solum beatum, solum potentem putet.*

Er zeigt die dem Tyrannen eigene Verachtung der anderen, er hat *superbia*. Diese hält Cicero ähnlich gezeichneten Feinden der *res publica* vor, etwa Rullus,<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Indirekter in § 60, aber sicher nicht weniger wirkungsvoll, weil aus der Beobachtung der Ankläger und der Wirkung auf sie entwickelt; vgl. außerdem: *iudices diligenter attendere* (60).

<sup>30</sup> Dazu Anm. 26 und zum Hintergrund bei Cicero § 139.

<sup>31</sup> Das er meisterlich zu handhaben versteht; vgl. H. HOLST, Die Wortspiele in Ciceros Reden, Oslo 1925; A. HAURY, L'ironie et l'humour chez Cicéron, Leiden 1955, 89 u. passim; zu unserer Stelle 88 f. 115; es ist wichtig zu beachten, wie Cicero beispielsweise die Chance des Namenswitzes zur Kritik wahrnimmt bei einem anderen Tyrannen, bei Verres (vgl. P. FAULMÜLLER, Über die rednerische Verwendung des Witzes und der Satire bei Cicero, Diss. Erlangen 1905, 44 ff.); weitere Lit. zum Namensspiel in der Antike bei BUCHHEIT, RhM 103, 1960, 205; Hermes 90, 1962, 252. – Für die Beurteilung unserer Rede insgesamt ist eine Bemerkung von HAURY a. O. 114 nützlich: «Comme dans les discours politiques l'ironie l'emporte».

<sup>32</sup> Dazu unten S. 207 f.

<sup>33</sup> Leg. agr. 2, 79. 92. 97.

Piso,<sup>34</sup> Antonius,<sup>35</sup> Alexander<sup>36</sup> und dem Paradebeispiel Tarquinius Superbus.<sup>37</sup> Das Übermaß der Hybris bringt Cicero treffend zum Ausdruck in dem *omnis – neminem*, dem anaphorischen *solum*<sup>38</sup> und in dem zweimaligen *putet*.

Daß wir mit dieser Deutung auf dem rechten Weg sind, lehren der unstreitige Höhepunkt in der Anwendung dieses Motivs von der Macht des Chrysogonus und die dabei verwendete Terminologie. Cicero führt mit höchstem Geschick darauf hin.

Chrysogonus' Planen und Trachten sei in Wirklichkeit noch viel schlimmer, meint Cicero, aber davon zu reden brächte ihn in den Verdacht, als wolle er *causam nobilitatis victoriamque laedere* (135). Das heißt doch nichts anderes, als daß Cicero dadurch Kritik an Sulla üben würde. Letztlich tut er das auch durch die Art, wie er sich doch das Recht zuspricht, an dieser Partei zu kritisieren, was ihm nicht gefällt. Und die weiteren Ausführungen machen deutlich, daß es manches zu tadeln gibt. Die *res publica recuperata* steht nach Ciceros Meinung noch immer auf dem Papier. Die Senatoren, Magistrate und Gerichte sind zu feig, die ihnen zugestandenen Rechte (139) wahrzunehmen, und unterstützen letztlich die *caedis et rapinas*, die noch im Schwange sind (139). Der Staat braucht jetzt *nobiles vigilantes, boni, fortes, misericordes* (139). All dies dient Cicero zu der flammenden Aufforderung, endlich damit aufzuhören, *servi nequissimi*<sup>39</sup> *dominationem ferre. Quae quidem dominatio, iudices, in aliis rebus antea versabatur, nunc vero quam viam munitet et quod iter adfectet*<sup>40</sup> *videtis ad fidem,*<sup>41</sup> *ad ius iurandum, ad iudicia vestra, ad id quod solum prope in civitate sincerum sanctumque restat* (140). Dies gelte es mit allen Mitteln zu verhindern. Dabei werde sich zeigen, wer als

<sup>34</sup> Sest. 26; Pis. 66.

<sup>35</sup> Phil. 8, 21, verbunden mit in diesem Rahmen typischen weiteren Vorwürfen: *audacia, scelus, insolentia*.

<sup>36</sup> Att. 13, 28, 3; zum Hintergrund ‹Cicero und Alexander› vgl. V. BUCHHEIT, Hermes 99, 1971, 317–323.

<sup>37</sup> Rep. 2, 46, wo er anschließend die Tyrannis prinzipiell erörtert; zur *superbia* in Rom vgl. noch H. HAFFTER, SIFC 17, 1940, 110. 118; ders., ebd. 27/28, 1956, 135 ff. = Römische Politik u. römische Politiker, Heidelberg 1967, 51f. 58. 62 ff.

<sup>38</sup> Die Spiegelung mit Sulla (22. 131) ist doch wohl beabsichtigt. Dann ist umgekehrt die kritische Implikation gegenüber Sulla nicht zu überhören, worauf in einem späteren Beitrag in größerem Zusammenhang eingegangen werden soll.

<sup>39</sup> Vgl. 141: *ad libidinem suam liberti servolique*, ebenfalls von Chrysogonus. Im Rahmen der ständigen Erwähnung der *nobiles* könnte Ciceros Charakterisierung nicht abschätziger sein.

<sup>40</sup> Die ungewöhnliche Ausdrucksweise *munitet* und *adfectet* (s. LANDGRAF z. St.) soll die Aussage über die absolute Maßlosigkeit des Chrysogonus verstärken. Die Wendung *quod iter adfectet* hat Cicero bezeichnenderweise ganz ähnlich wiederholt, als er das Vorhaben des Rullus charakterisierte (leg. agr. 1, 5 *quo adfectent iter*), den er ja ebenfalls als Streber nach Tyrannenherrschaft abgestempelt hat.

<sup>41</sup> Dazu vgl. COSTA a. O. II 44; vgl. nur Cic. off. 3, 111 und nachher zu *iudicia* als *fundamentum rei publicae*.

*optimus* und *nobilissimus* den Sieg der Nobilität zur Zierde und zum Nutzen des Staates ummünze und wer als *nequissimus et improbissimus Chrysogoni fautor* sich vom Sieg dieser Sache ausschließe (freie Paraphrase von 142).

Im Hinblick auf Chrysogonus ist die Katze nun vollends aus dem Sack. Was er bisher betrieben hat, im Rahmen der Proskriptionen samt ihren Folgen (man vergleiche besonders 135), und was er nun betreibt, Zerstörung des fast noch einzigen Bollwerks des Staates, der Gerichte, ist *dominatio*.

Ein Blick auf Cicero allein lehrt, daß er damit im politischen Bereich immer das Trachten nach oder das Innehaben von Alleinherrschaft, also einer Tyrannis, kennzeichnet. Nur ein paar Belege für viele:

Da sind zunächst der Statthalter Verres und seine Helfer zu nennen: Von dem Regiment des Verres in Sizilien heißt es: *qua impudentia putatis eum in dominatione fuisse, qui in fuga tam improbus sit?* (Verr. 2, 3, 155). Ähnlich wird die Willkür des Apronius, des engsten Helfers des Verres, als *dominatio* bezeichnet (Verr. 2, 3, 228). In bezeichnender Parallele zu Chrysogonus' Verhalten gegenüber dem Gericht wird sogar Hortensius' Verteidigung des Verres als *ista tua intolera-bilis potentia* und *dominatio regnumque iudiciorum* (Verr. 1, 35) gebrandmarkt, oder von dem ganzen Kreis, der Verres vor Gericht unterstützt, sagt Cicero mit äußerster Schärfe, *tulit haec civitas ... regiam istam vestram dominationem in iudicia et in omni re publica* (Verr. 2, 5, 175). Zur Ergänzung sei nur noch darauf verwiesen, daß Verres mehrmals regelrecht als Tyrann bezeichnet<sup>42</sup> und geradezu zahllos mit all den Charakteristika versehen wird, mit denen Cicero den falschen Staatsmann kennzeichnet. Verres ist Tyrann, weil er als Magistrat gegen alle Gesetze und alle Fundamente der *res publica* verstößt.<sup>43</sup>

Anzuschließen ist der Volkstribun Rullus, dessen Siedlergesetz Cicero dadurch abzuwehren sucht, daß er Rullus vorhält, mit Hilfe dieses Gesetzes die bestehende Ordnung zu zertrümmern. Was er und seine Gesinnungsgenossen erstreben, wird daher als *dominatio*,<sup>44</sup> sie selbst werden als *tyranni* verunglimpt.

Es überrascht nun nicht mehr, den gleichen Ausdruck gegenüber Catilina,<sup>45</sup> Clo-

<sup>42</sup> Etwa Verr. 2, 4, 123: *taetrior hic tyrannus ... quam quisquam superiorum; 2, 1, 82: sed tyrannum libidinosum crudelemque praebueris.* Einmal wird er in seiner Bosheit sogar noch über den heftig als Alleinherrscher gescholtenen Sulla gehoben (2, 3, 81 f.); 2, 4, 51 nennt ihn Cicero einen Tyrannen wegen Erpressung und Kunstdiebstahl; vgl. ferner 2, 3, 20. 25. 31. 115; 2, 5, 21. 103. 117; im Vergleich mit den sizilischen Tyrannen 2, 4, 73. 123; 2, 5, 68. 143. 145.

<sup>43</sup> Darüber mehr in einem späteren Aufsatz.

<sup>44</sup> Vgl. leg. agr. 1, 19. 21; 2, 8. 25. 81; 3, 13; ferner sehr bezeichnend von dem Bestreben des Zehnmännerkollegiums: *reges aerarii, vectigalium, provinciarum omnium, totius rei publicae, regnorum, liberorum populorum, orbis denique terrarum domini* (2, 15); man beachte dafür als Hintergrund Cic. Sest. 98.

<sup>45</sup> Cat. 2, 19 vom Anhang Catilinas. Dieser trachtet nach Umsturz und Alleinherrschaft, wie Cicero immer wieder betont; man vgl. nur Cat. II.

dius,<sup>46</sup> Antonius<sup>47</sup> und generell<sup>48</sup> vom Tyrannen zu vernehmen. Nach Cicero ist er, ebenso wie die Synonyma, häufig in gleicher oder ähnlicher Art belegt.<sup>49</sup> Wenigstens ein Beispiel vor Cicero bezeugt, daß er darin bereits an eine römische Tradition anknüpfen konnte. Cicero selbst überliefert es uns (de orat. 2, 225) aus einer Rede des Licinius Crassus: *quid L. Bruto, qui hunc populum dominatu regio liberavit?*<sup>50</sup> Wie sehr der Text bei Cicero nachgewirkt hat, verraten mehrere Texte mit fast gleichem Wortlaut.<sup>51</sup> Man wüßte gern, ob diese Termini vor Cicero neben dieser Beschreibung des Übergangs von der entarteten Königsherrschaft zur *res publica* auch schon vom inneren Feind in der *res publica* selbst verwandt worden sind, etwa bei den Wirren der Gracchen. Man möchte es vermuten, weil später gerade die von Cicero gerügten Tyrannenfiguren in eine typologische Reihe gesetzt werden, die meist mit den Gracchen beginnt.<sup>52</sup> Auch spricht dafür die Selbstverständlichkeit, mit der Cicero dem Hörer in der Rede für Roscius den Terminus zumutet. Mit Sicherheit aber ist Cicero die weitere Entwicklung und Verbreitung dieser Charakterisierung zuzuschreiben.

Doch zurück zu Rosc. Amer. 140 f., wovon wir ausgegangen sind. Schon allein der Überblick über Ciceros Verwendung von *dominatio* samt Synonyma lässt keinen Zweifel mehr daran, wie er das Machtstreben und Machtverhalten des Chrysogonus gedeutet wissen wollte. Aber auch der engere Rahmen des Textes und viele weitere Aussagen in der Rede geben zu erkennen, daß Chrysogonus als Tyrann abgestempelt wird.

#### IV

Cicero legt, wie wir gesehen haben, die Auseinandersetzung mit Chrysogonus auf ihrem Höhepunkt so an, daß er diese gegenwärtigen Machenschaften als Vollendung der Tyrannis deutet. Trachte die *dominatio* desselben doch nun *ad fidem*,

<sup>46</sup> U. a. Sest. 142 (*dominatio*); 34. 55; Mil. 78 (*dominari*); dom. 110. 141; vgl. 68 (*dominatus*).

<sup>47</sup> U. a. Phil. 3, 34; 8, 12 (*dominatio*); 5, 44 (*dominatus*), bes. bezeichnend 3, 29: *huius impuri latronis feremus taeterimum crudelissimumque dominatum?*

<sup>48</sup> Vgl. u. a. rep. 2, 46–48; dazu V. SIRAGO, Tyrannus, RAAN N. S. 31, 1956, 195 ff.

<sup>49</sup> ThLL V 1, 1878. 1884. 1899.

<sup>50</sup> Orat. Rom. fr. XII 45 ed. MALCOVATI p. 255, 36 f. – U. a. dürfte Accius mit der Tragödie *Brutus* das Bild vom Tyrannen Tarquinius Superbus mitgeprägt haben; vgl. noch BERVE, Tyrannis II 743. 746.

<sup>51</sup> Planc. 60; Phil. 1, 13; 7, 14 (auf Antonius übertragen); Brut. 41; Tusc. 4, 1; epist. fam. 11, 5, 3, an Brutus mit der Bitte, Rom von dem *dominatus* des Antonius zu befreien, da bei Anspielung auf die Tat des großen Vorgängers Brutus.

<sup>52</sup> Vgl. V. BUCHHEIT, Ciceros Triumph des Geistes, Gymnas. 76, 1969, 245, mit Anm. 22 = in: Ciceros literarische Leistung, Darmstadt 1973, 504 f. – Sicher ist jedenfalls, daß man schon vor Cicero den inneren Feind als *tyrannus* bezeichnet hat (Rhet. Her. 4, 53, 66).

*ad ius iurandum, ad iudicia vestra, ad id, quod solum prope in civitate sincerum sanctumque restat* (140).

Natürlich verfolgt Cicero damit ein handfestes Prozeßziel, nämlich die Richter wachzurütteln und zu ermutigen, einer solchen *dominatio* das Handwerk zu legen. Darüber hinaus offenbart dieser Text aber auch ein weiteres zentrales Motiv der Rede insgesamt und vor allem eine Grundposition, die Cicero durch sein ganzes Werk verfochten hat. Diesen Aspekten wollen wir nun nachgehen.

Zunächst einmal sei verdeutlicht, wie Cicero dieses Motiv ‹Kampf des Chrysogonus gegen das Gerichtswesen› durch die Rede hindurch aufbaut und verdichtet. Schon mit der ersten Erwähnung des Chrysogonus kommt es in den Blick. Als Cicero in der Einleitung überraschend die Katze aus dem Sack lässt und als Urheber der allgemeinen Furcht vor der Verteidigung des Roscius den Chrysogonus nennt, macht er den Richtern sogleich deutlich, was dieser gegenwärtig wichtigste junge Mann im Staat mit diesem Prozeß im Schilde führt: Er wolle das Gericht dazu mißbrauchen, das Roscius angetane Unrecht durch die Richter legalisieren zu lassen, fordere er doch, *ut ad hanc suam praedam tam nefariam adiutores vos profiteamini* (6). An diese Entlarvung schließt Cicero die Forderung, diesem tollkühnen Verbrechen Widerstand zu leisten, gehe es hier doch um mehr als um einen Einzelfall, nämlich um *periculum, quod in omnis intenditur* (7). Er weiß auch zugleich die Entrüstung der Richter zu wecken, indem er fortfährt: Das Empörendste an dem ganzen sei, *vos idoneos habitos per quorum sententias iusque iurandum id adsequantur, quod antea ipsi scelere et ferro adsequi consuerunt* (8). Damit ist im Kern schon vorbereitet, was 139 ff. so deutlich heraustritt: Das tyrannische Morden in der Proskriptionenzeit soll nun sogar legalisiert werden. Die Magistrate sollen in den Dienst einer Tyrannis kommen. Es geht also nach Cicero darum, ob der ganze Kampf der letzten Jahre um die Sache der *nobiles* ein solches Ende nehmen solle. Die kundigen Hörer spüren schon hier, daß es Cicero um mehr geht als um gewisse Exzesse des Chrysogonus. Dahinter steht die gerade im Eingang der Rede so beschworene *iniquitas temporum, die calamitas rei publicae*. Rom lebt i. J. 80 unter der Diktatur Sullas. Formal ist zwar die *res publica* teilweise wiederhergestellt, haben Magistrate ihre Funktionen zurückerhalten. Es geht nun nach Ciceros Meinung darum, ob die Tyrannis endgültig siegt, indem sie sich diese Willkürherrschaft durch die Magistrate selbst besiegen läßt, oder ob die Magistrate die ihnen der Form nach gewährten Rechte wahrzunehmen vermögen. Diese zentrale Antithese von 139 ff. klingt in 6–8 bereits in ihren wesentlichen Aspekten an. Denn nicht zufällig fügt Cicero an die Richter hinzu: *qui ex civitate in senatum propter dignitatem, ex senatu in hoc consilium delecti estis propter severitatem, ab his hoc postulare homines sicarios atque gladiatores ...* (8). Die Alternative steht klar vor Augen.

Hat man diesen Bezug der beiden Aussagen am Anfang (6–8) und gegen Ende der Rede (139 ff.) beobachtet, ihre Funktion als gedankliche Klammer erkannt und die Steigerung im Schlußteil vermerkt, so wird man sich nicht wundern, daß Ci-

cero diese zentrale Aussage während der Rede immer wieder anklingen lässt<sup>53</sup> und in der *peroratio* noch einmal eindringlich vor Augen führt.<sup>54</sup>

## V

Daß es Cicero hier um ein grundsätzliches Anliegen geht, zeigt ein Blick auf sein sonstiges Werk. Wie wir gesehen haben, richtet sich die *dominatio* des Freigelassenen nun *ad fidem, ad ius iurandum, ad iudicia* (140). Nach Ciceros Meinung heißt dies nichts anderes, als daß Chrysogonus seine *dominatio* dadurch auszubauen strebt, daß er die noch verbliebenen<sup>55</sup> *fundamenta rei publicae* beseitigen will. In einer prinzipiellen Äußerung der Rede für Sestius hat Cicero diese Fundamente des Staates definiert: *religiones, auspicia, potestates magistratum, senatus auctoritas, leges, mos maiorum, iudicia, iuris dictio, fides, provinciae, socii, imperi laus, res militaris, aerarium* (98). Es ist bezeichnend, daß er von ihnen sprach, als er sie in höchster Gefahr sah. Einen Teil davon hat er schon in früheren Reden angeprochen,<sup>56</sup> einzelne seit der Rede für Quintius, und zwar immer dann, wenn er sie gefährdet oder verloren sah. An ihnen hat er sein Handeln ausgerichtet, das anderer gemessen. So auch in unserer Rede. Durch Chrysogonus und Genossen sieht er gleich mehrere bedroht, so den *mos maiorum*,<sup>57</sup> die Magistrate und Gesetze,<sup>58</sup> *fides* und *iudicia*.

Nur auf das Gerichtswesen sei in unserem Zusammenhang verwiesen. Denn gefährdet ist dies nach Ciceros Meinung wie im Falle des Chrysogonus regelmäßig durch innenpolitische Feinde, die Cicero stets als Tyrannen kennzeichnet. Ich verweise hier exemplarisch auf die Verresreden,<sup>59</sup> auf die Auseinandersetzung mit Labienus<sup>60</sup> und Clodius.<sup>61</sup>

<sup>53</sup> Eindringliche Mahnung an die Richter, ihre wahre Einstellung zu diesem Prozeß zu zeigen und mit Härte diesen Verbrechern Widerstand zu leisten, sonst würden die Gier und Tollkühnheit dieser Leute nicht mehr nur heimlich, sondern *in foro ante tribunal* hervorbrechen, und sich *inter ipsa subsellia* Mord abspielen (12, vgl. 32). – Eine andere Variation von 6–8: *quid est aliud iudicio ac legibus ac maiestate vestra abuti ...* (54). – Vgl. noch 61. 91.

<sup>54</sup> 150. 154.

<sup>55</sup> *Ad id quod solum prope in civitate sincerum sanctumque restat* (140).

<sup>56</sup> Etwa div. in Caec. 27; Rab. perd. 17; har. resp. 60; red. in sen. 34.

<sup>57</sup> U. a. 43 ff. 75. 102 ff. 111.

<sup>58</sup> Die es nach Wiedereinführung gegen Chrysogonus zu schützen gilt (139).

<sup>59</sup> Vgl. schon div. in Caec. 8. 27 (hier im Rahmen anderer *fundamenta*: Bundesgenossen, Verbündete, Gesetze, Gerichte). 70; Verr. 1, 1. 2. 12. 39–41; 2, 1, 62–82, wieder mit anderen *fundamenta* zusammen. Bezeichnenderweise heißt es abschließend, Verres habe diese mit Füßen getreten, sich deshalb nicht wie ein Legat des römischen Volkes gezeigt, sondern wie ein *tyrannus libidinosus crudelisque* (82); 2, 1, 104 ff.; 2, 103 ff.; 5, 139 ff.

<sup>60</sup> Cicero hat in seiner Verteidigungsrede für Rabirius den Prozeß gegen diesen als Komplott gegen die *res publica* dargestellt, Rab. perd. 2. 3. 4. 5. 17 und passim, das Handeln

Es hat sich erneut gezeigt, daß die *dominatio* des Chrysogonus als eine Tyrannis zu verstehen ist und daß diese Deutung in einem festen gedanklichen wie terminologischen Rahmen ruht, der, von unserer Rede angefangen, das gesamte staatspolitische Werk Ciceros durchzieht. Dies soll abschließend untermauert werden durch all die Charakteristika, mit denen Chrysogonus und seine Helfer ausgestattet werden. Auch hier wird das Heranziehen paralleler Aussagen Ciceros von großem Nutzen sein.

Wenn wir in diese Beurteilung die Helfer des Chrysogonus im Prozeß gegen Roscius mit einbeziehen, können wir die Berechtigung dazu aus der Rede Ciceros selbst ableiten. Mit großem Bedacht bringt Cicero in der Rede die beiden Roscii Capito und Magnus<sup>62</sup> mit Chrysogonus aufs engste zusammen. Gleich viermal betont Cicero, man habe eine regelrechte *societas* geschlossen.<sup>63</sup> Auch sonst wird die Verbindung mehrmals betont.<sup>64</sup> Die Seele und der Drahtzieher ist Chrysogonus, *sub quo nomine tota societas latuit* (124); *ex eis, quae nunc cum maxime fiunt, nonne quivis potest intellegere omnium architectum et machinatorem unum esse Chrysogonum?* (132).<sup>65</sup>

Doch nun zur Charakterisierung der drei im einzelnen. Der jeweilige Bezug auf Texte, in denen Cicero andere Feinde der *res publica* als Tyrannen kennzeichnet, soll für sich sprechen.<sup>66</sup>

Neben dem übergeordneten Begriff der *avaritia* (54. 86. 87)<sup>67</sup> fällt das Schimpfwort *praedo* (*iste nefarius*, 24) oder *latro* (27)<sup>68</sup> und der Vorwurf der *praeda* (*ne-*

des Anklägers Labienus als *actio regia* verächtlich gemacht (17), ihm vorgehalten, daß er *seditionum vias* (3, vgl. 33) gehe, dabei nicht nur C. Gracchus (12, vgl. 15) übertreffe, sondern sogar ein getreuer Nachahmer des Königs Tarquinius Superbus sei (13) und gegen das Recht ankämpfe (12. 15).

<sup>61</sup> Beispiele erübrigen sich; die Reden nach Rückkehr aus der Verbannung bis zur Milioniana sind bereit genug.

<sup>62</sup> Es sind zwar Angehörige der Familie der Roscier, aber dem Ermordeten und dessen Sohn feindlich gesinnt (vgl. bes. 17).

<sup>63</sup> *Societas coitur* (21); 87 von T. Roscius: *qui societatem coieris*; ferner 28. 124.

<sup>64</sup> 35 f. 60. 106 f.

<sup>65</sup> Es lohnt, daran zu erinnern, daß Cicero ähnlich den Kreis u. a. des Verres (etwa Verr. 2, 3, 134 f. 140), Catilinas (Cat. 1, 33), des Clodius (dom. 48) *societas* nennt und die gleichen abschätzigen Termini verwendet (dazu T. P. WISEMAN, CQ N. S. 18, 1968, 297–302); vgl. noch von Catilina Cat. 1, 13; 2, 7 ff. 18 ff.; als *grex Catilinae* apostrophiert u. a. Att. 1, 14, 5; von Rullus leg. agr. 1, 22.

<sup>66</sup> Bei der Fülle des Materials müssen exemplarisch genannte Belege bzw. manchmal ein Hinweis auf das Material bei OPELT a. O. genügen.

<sup>67</sup> Hierfür erinnere ich ohne Belege nur an die Reden gegen Verres, Catilina und Clodius, wo Cicero immer wieder diesen Vorwurf erhebt; vgl. auch die verwandten Ausdrücke in den Belegen der Anmerkungen 68–70; es handelt sich um einen traditionellen Vorwurf gegen Alleinherrscher; s. K.-W. WELWEI, Könige und Königstum im Urteil des Polybios, Diss. Köln 1963, 155 f.

<sup>68</sup> OPELT 132–134.

faria, 6. 81. 146) oder *rapinae* (23).<sup>69</sup> Besonders oft heißen sie *audax* (7. 12. 86. 88. 95. 101. 104. 118), wird ihnen *audacia* vorgeworfen (12. 14. 17).<sup>70</sup> – Von erheblich schwererem Kaliber ist die Bezeichnung der Helfer als *sicarii* (8. 81. 87. 93) und *gladiatores* (8. 17).<sup>71</sup> – Hierher gehört auch das Schimpfwort *lanista*, das Cicero einmal neben *gladiator* anwendet (17).<sup>72</sup> – Noch eindeutiger wirken die Enthüllungen über den luxuriösen Lebensstil des Chrysogonus und über seine aufwendigen Gelage (132 ff., vgl. 6. 23 f. 139). Es wäre zu einfach, diese Vorwürfe nur mit dem Usus vor Gericht zu erklären, den Gegner dadurch in *contemptionem* zu bringen, daß man auf sein *otium luxuriosum* zu sprechen kam.<sup>73</sup> Hier steht wiederum mehr auf dem Spiel. Es soll eben der mächtigste Mann neben Sulla in seiner tyrranischen Art entlarvt werden. Das läßt sich nicht nur aus sonstigen Äußerungen Ciceros<sup>74</sup> ablesen, sondern auch an einer geläufigen Tradition der Tyrannen-

<sup>69</sup> Mil. 3 (von Clodius); Phil. 2, 50; 5, 25 (von Antonius).

<sup>70</sup> Verr. 1, 7; 2, 1, 8 f. (von Verres); Cat. 1, 1. 4; 2, 9 f. 14 (von Catilina); Phil. 2, 64. 90 (von Antonius); rep. 1. 68 (generell); der uns interessierende Zusammenhang ist nicht hinreichend gewürdigt bei CH. WIRZUBSKI, *Audaces*, JRS 51, 1961, 12–22; WEISCHE a. O. 28–33; vgl. noch W. EISENHUT, *Virtus Romana*, München 1973, 41. 64.

<sup>71</sup> Belege bei OPELT 135 f. Freilich kann ich ihr auf dem Hintergrund unserer Darlegungen nicht uneingeschränkt zustimmen, wenn sie meint, *gladiator* sei, wie die Anwendung gegen die Rosci bezeige, ursprünglich polemisch gegen die «schikanösen Rechtsgegner» gerichtet gewesen, und später habe Cicero diese Bezeichnung geprägt «für den aufrührerischen Politiker, der in der Volksversammlung durch verschwörerische Umtreibe oder gar durch Zusammenbringung eines Heeres Unruhe stiftet, die sich gegen den Bestand des Staates richtet». Wie wir sahen, ist die Tätigkeit der Rosci und des Chrysogonus letztlich bereits dasselbe, was ein Verres, Catilina, Clodius oder Antonius tun. Gerade in § 8 ist bezeichnend, wie diese *sicarii* und *gladiatores* ein entscheidendes *fundamentum rei publicae* angehen. Wieweit Cicero dabei auf die Invektive der Gerichtsrede zurückgreifen konnte, läßt sich mangels Belegen nicht feststellen.

<sup>72</sup> Nur noch von Antonius (Phil. 13, 40) verwendet.

<sup>73</sup> Vgl. inv. 1, 22.

<sup>74</sup> Über Verres vgl. Verr. 2, 4 insgesamt, oder 2, 1, 34; 2, 2, 76. 134; 2, 3, 22. 23. 31. 106; 2, 5, 80. 87. 96 (zu Rosc. Amer. 135); über Catilina Cat. 2, 5. 10. 20. 23. 25; über Piso und Konsorten Pis. 22. 66 f.; dom. 62; Sest. 54. 111 (dazu PH. DELACEY, TAPhA 72, 1941, 50 ff.); über Antonius massenhaft (z. B. Phil. 2, 76); weitere Belege auch aus anderen Autoren sowie Literatur bei K. SCOTT, CPh 24, 1929, 133 ff.; ders., MAAR 11, 1933, 35 ff.; V. BUCHHEIT, Der Anspruch des Dichters in Vergils Georgika, Darmstadt 1972, 138 f. – Speziell zu Rosc. Amer. 135 (vgl. 120) vgl. Cat. 2, 5. 22; red. in sen. 12 f.; Pis. 25; Sest. 19; Cael. 27 und oft. Hierbei konnte Cicero an ein Element anknüpfen, das in der politischen Invektive Roms geläufig war. Allerdings können wir dafür nur auf ein Beispiel verweisen: Scipio Aemilianus greift offenbar als Zensor den Ritter Sulpicius Galus an wegen seiner weibischen Art (Orat. Rom. fr. IV 17 p. 127 ed. MALCOVATI, aus Gellius 6, 12, 1–4). Zum Verständnis vgl. noch H. HERTER, Art. *effeminatus*, RAC 4, 630–634; W. SUERBAUM, Poetica 1, 1967, 190 f. u. die folgende Anm. Es ist zu einfach, darin lediglich die Anwendung einer rhetorischen Vorschrift zu sehen (s. MALCOVATI z. St.), auch wenn Cicero selbst bezeugt, daß dieses Schema sogar in der forensischen Invektive gebräuchlich war (Cic. Rosc. com. 20). Ob Cicero als erster in Rom – griechischer Tradition folgend, s. folg. Anm. – die Anwendung auf den tyrannischen Typ vollzogen hat, kann man aus dem zufälligen Erhalt vor

Kritik.<sup>75</sup> Daß der *mos maiorum* in Rom *temperantia*, *parsimonia* und *simplicitas* empfohl, hat die Übernahme ins Tyrannen-Schema der Römer natürlich erleichtert. – Schließlich sind noch zu erwähnen die *crudelitas* und die tierische Art (*quae ista tanta crudelitas est, quae tam fera immanis natura?*), die dieser Freigelassene in seinem Verhalten gegenüber dem Angeklagten offenbart (146, vgl. 150, 154). Natürlich könnte man auch diese Vorwürfe, für sich gesehen, als forensische Übertreibung abtun. Dagegen spricht aber nicht nur der bisher aufgezeigte Zusammenhang, sondern vor allem ciceronischer<sup>76</sup> wie sonstiger<sup>77</sup> Gebrauch in der Charakterisierung des Tyrannen.

ihm nicht erschließen. Daß er dies aber zum festen Gebrauch entwickelt hat, läßt sich an seinem Werk ablesen (s. oben); man vgl. dazu auch seine Beschimpfung als *mulier* u. a. des Clodius (dom. 105; har. resp. 4, 44; Sest. 116; Mil. 28, 55) und Antonius (Phil. 2, 44; 6, 4). – Zu dem Fragment aus einer Rede des Scipio Aemilianus vgl. noch E. SCHMÄHLING, Die Sittenaufsicht der Censoren, Stuttgart 1938, 57, 129. Gerade in dem Problem des Sitteverfalls und der sich verstärkenden Zensorenaufsicht im 2. Jh. wird man eine der römischen Wurzeln für die Ausbildung eines Bildes vom inneren Feind der *res publica* in Angleichung an das Tyrannenschema der griechischen Tradition fassen können.

<sup>75</sup> Vgl. nur Semonides fr. 7, 69 f. D.; Plat. Gorg. 492 c; pol. 9, 568 de; 9, 573 ad; Polyb. 15, 25, 22; Sen. epist. 83, 23–25; dazu B. GIGER, Der Tyrann, Diss. Zürich 1940, 64 ff.; WELWEI a. O. 151, 153 f.

<sup>76</sup> Über Grausamkeit etwa des Verres (u. a. 1, 9, 56; 2, 1, 82, 122 f.; 2, 3, 129), des Sulla (Cat. 3, 23 ff.), des Clodius (dom. 110; vgl. Pis. 21, 83–85), des Alexander (Att. 13, 28, 3), generell inv. 1, 53; rep. 2, 48. Eine Fülle von Belegen nur aus den Reden bei MERGUET, Lex. z. den Reden Ciceros I 724–727. Dazu gehört natürlich das Gegenteil, die vielzitierte Herrschertugend der *clementia* (vgl. nur Cicero über sich selbst in den Reden gegen Verres und Catilina; vgl. ferner T. ADAM, Clementia Principis, Stuttgart 1970, 85 f., sowie Cicero, Pro Marcello, an Caesar; dazu M. RUCH, M. T. Ciceronis Pro Marcello oratio = Coll. Erasme, Paris 1965, 10–23). – Das reiche Material über *bestia* und Verwandtes bei OPELT 143 f., das sich für Cicero um ein Vielfaches vermehren ließe. Von unserem Zusammenhang her halte ich die Unterteilung bei OPELT in «Staatsverbrecher wie Verres, die Catilinarier ... als auch seine persönlichen Gegner Piso, Clodius, Antonius und seiner Anhänger» (143) nicht für glücklich. Was sie letztlich nach Ciceros Meinung alle eint, ist ihr Kampf gegen die Fundamente der *res publica* und die darin zum Ausdruck kommende Gefahr des Umsturzes und der Herrschaft einzelner oder einzelner Gruppen.

<sup>77</sup> Über die Grausamkeit als Eigenschaft des Tyrannen z. B. Platon, pol. 8, 569 b; 9, 574 e; Polyb. 7, 7, 1; Diod. 26, 15, 1; ferner u. a. WELWEI a. O. 38. – Auch hier ist auf die Beleuchtung durch das Gegenteil, die Milde, hinzuweisen; vgl. nur WELWEI a. O. 31, 93, 123, 140 ff. 169, 173, 179; T. ADAM, Clementia Principis, Stuttgart 1970; hierher gehört auch der größere Rahmen, den J. KABIERSCH, Untersuchungen zum Begriff der Philanthropie bei dem Kaiser Julian, Wiesbaden 1960, erläutert. Für die römische Tradition vor Cicero vgl. H. HAFFTER, SIFC 17, 1940, 104 ff. = Römische Politik und Politiker, Heidelberg 1967, 45 ff.; für «Clementia Caesaris» H. DAHLMANN, NJbb. 10, 1934, 17–26 = Kl. Schr., Hildesheim 1970, 116–131 (etwas überbetont 121 angesichts der festen Tradition im griechischen wie römischen Herrscherbild). Ferner sei noch an den *clupeus aureus* des Augustus und an Senecas Schrift *De clementia* (vgl. die Apocolocyntosis über Milde und vor allem Grausamkeit des Herrschers) erinnert. – Für Tyrann als Tier s. u. a. Plat. pol. 8, 565 d; 566 a 3 ff.; Isokr. Ad Nic. 12; Antid. 212; Polyb. 7, 13, 6–7.

## VI

Cicero hat von den Verresreden an in der Regel dem Tyrannen das positive Gegenbild gegenübergestellt.<sup>78</sup> Meist ist es Cicero selbst, der als letztes Glied einer Reihe großer Römer diese Herrschergestalt verkörpert. Wie steht es damit in unserer Rede?

Man kann in ihr nur relativ bescheidene Ansätze vermerken, freilich solche, die bereits in die Richtung der späteren Entwicklung weisen.

So verdeutlicht Cicero die Motive sowie die Art der Anklage und der Ankläger durch das jüngst erlebte Beispiel der Verfolgung des Q. Scaevola durch C. Fimbria und der schließlichen Ermordung Scaevolas (33 f.). Die jeweilige Charakterisierung des einen als *audacissimus, insanissimus, furiosus*, des anderen als *sanctissimus, ornatissimus* und mit *dignitas* versehen, soll in der Antithese eine Folie abgeben für den jetzigen Rechtsfall (34).<sup>79</sup> Gleichzeitig soll aber auch ein Abglanz von Scaevola, dem großen Juristen und Lehrer Ciceros, und von dessen mutigen Vermittlungsversuchen zwischen Marianern und Sullanern<sup>80</sup> auf das ähnliche Bemühen des Verteidigers Cicero fallen. Gleichwohl steht hier Cicero nicht im Vordergrund des Bezeuges. – Ähnlich ist der Abschnitt zu beurteilen, in dem der Rekurs auf den *mos maiorum* (43–51) den Angeklagten und dessen Vater positiv abheben soll von den Anklägern.

Stärker ins Blickfeld rückt Cicero in seiner Auseinandersetzung mit der traditionellen Nobilität. Es ist natürlich kein Zufall, daß Cicero zu Beginn der Rede so nachdrücklich betont, *summi oratores hominesque nobilissimi*, Leute von *auctoritas* und *amplitudo* (1–2) wagten diese für das Wohl und die Existenz des Gemeinwesens so wichtige Verteidigung nicht zu übernehmen. Ebenso bewußt betont er seine guten Beziehungen zur Nobilität<sup>81</sup> und beteuert, in den Wirren der Bürgerkriegszeit die *causa nobilitatis* vertreten und bejaht zu haben (135 ff.).

Aber noch weniger zufällig entwickelt er seine Ansicht von der *vera nobilitas* (83. 139 ff.; vgl. schon Quinct. 31)<sup>82</sup> als der Basis staatspolitischen Wirkens.<sup>83</sup> Nach

<sup>78</sup> Auch hierin konnte er sich auf eine feste Tradition berufen; vgl. schon Antisthenes bei Xenophon, Symp. 4, 30 ff. (dazu K. v. FRITZ, Diogenes von Sinope, Philol. Suppl. 23, 2, 1926, 78 f.; V. BUCHHEIT, Hermes 99, 1971, 315 f.), und natürlich die sonstige philosophische Erörterung seit Platon, insbesondere in der Stoa (dazu SIRAGO a. O. 192 f.). Interessant Polyb. 7, 7–8 (Hieronymus – Hieron). Selbstverständlich hat Cicero hierin Anregungen durch die Rhetorik empfangen, wo die Kunst des Vergleichs sicher auch an dieser Materie geübt worden ist; vgl. nur Quinct. 93 f. sowie H. SCHÖNBERGER, Beispiele aus der Geschichte, ein rhetorisches Kunstmittel in Ciceros Reden, Diss. Erlangen 1910, 15–26.

<sup>79</sup> Vgl. 34: *Estne hoc illi dicto atque facto Fimbriano simillimum?*

<sup>80</sup> Vgl. 33 Ende.

<sup>81</sup> U. a. 4. 49; zu diesem Personenkreis vgl. J. CARCOPINO, Sylla ou la monarchie manquée, Paris 1931, 161 ff.

<sup>82</sup> Dazu u. a. H. ROLOFF, Maiores bei Cicero, Diss. Göttingen 1938, 14 ff. 22. 34 ff. 134 f.; V. BUCHHEIT, Gymnas. 76, 1969, 246 f. = in: Ciceros literarische Leistung, Darmstadt

direkter und indirekter Kritik am bisherigen und gegenwärtigen Versagen des Adels führt er diese Ausführungen zum Höhepunkt, indem er am Beispiel des Marcus Messalla die rechte Gesinnung des Adels aufzeigt. Messalla habe, weil ihn Jugend und Scheu hinderten, die *causa* ihm (Cicero) übertragen, *quem sua causa cupere ac debere intellegebat*. Messalla ist es, der bisher *adsiduitate, consilio, auctoritate, diligentia* den Roscius vom Tode bewahrt hat. *Nimirum, iudices, pro hac nobilitate pars maxima civitatis in armis fuit; haec acta res est ut ei nobiles restituerentur in civitatem qui hoc facerent quod facere Messalam videtis, qui caput innocentis defenderent, qui iniuriae resisterent, qui quantum possent in salute alterius quam in exitio mallent ostendere; quod si omnes qui eodem loco nati sunt facerent, et res publica ex illis et ipsi ex invidia minus laborarent* (149).

Hier ordnet sich der *homo novus* Cicero ein. Er leistet stellvertretend für Messalla dasselbe durch diese Verteidigung, er bewährt sich wie ein *nobilis*.

Wir können bereits hier die gleiche Art beobachten, mit der sich Cicero etwa in den Reden gegen Verres gegenüber Scipio Nasica in eine Reihe mit Scipio Aemilius stellt (Verr. 2, 4, 78 ff.), die Aufgabe des Adels übernimmt und sich als Vorbild des rechten Staatsmannes erweist.

Insofern heben sich Messalla und Cicero als Gegenspieler und Retter der *res publica* von Chrysogonus als dem Verderber derselben ab. Freilich kann Cicero das Verhalten des Messalla und sein eigenes nur als Ansporn verstehen für diejenigen, die letztlich Chrysogonus die Stirn bieten können. Das sind die Richter, die im Gegensatz zu Chrysogonus legale Macht besitzen,<sup>84</sup> *homines sapientes et auctoritate et potestate praediti* (154). Sie sollen durch ihr Urteil den Staat von den Übeln<sup>85</sup> befreien,<sup>86</sup> an denen er am meisten leidet.

---

1973, 506 f.; für den philosophischen Hintergrund bei Platon und Aristoteles vgl. V. BUCHHEIT, Studien zum Genos epideiktikon ..., München 1960, 30. 59. 68. 75. 92. 143. 167; in der Stoa ROLOFF 34-37; man ergänze SVF III 349 f. 594. 597; ROLOFFS Differenzierungen zwischen Stoa und Cicero in diesem Punkt (36 f.) bedürfen der Korrektur. Mindestens seit den Verresreden spielt der Aspekt der Bildung in dieser Auseinandersetzung eine große Rolle.

<sup>83</sup> Ich weiß nicht, ob man schon einmal auf den aktuellen Anlaß seines Ringens um eine neue Definition der Nobilität in unserer Rede hingewiesen hat: den Akt der Versöhnung zwischen den Gruppen, die sich in den Bürgerkriegswirren so entsetzlich zerfleischt haben (hierin Q. Scaevola – vgl. 33 Ende – ähnlich), und die Mahnung gerade an den siegreichen Adel zu einer Neubesinnung. Jedenfalls spricht Cicero hier von der neuen Nobilität nicht allein, wohl auch nicht in erster Linie, unter dem Zwang, der dem aufstrebenden *homo novus* aufgenötigt war.

<sup>84</sup> Vgl. 8: *qui ex civitate in senatum propter dignitatem, ex senatu in hoc consilium delecti estis propter severitatem*; ferner bes. 139 und 154.

<sup>85</sup> Sie sollen zwar im Einzelfall ein Urteil sprechen, damit aber gleichzeitig eine Wunde heilen, an der die *res publica* durch die entsetzliche Brutalität der letzten Jahre leide (154). Dieses Morden trage seine schlechten Früchte in der Gewöhnung an eine *crudelitas*, die dem Wesen der Römer von Haus aus völlig fremd sei. Die Folge sei: *sensum omnem humanitatis ex animis amittimus* (154). Die Rede endet so prinzipiell, wie sie begonnen hat.

Dies vermag Cicero als bloßer Verteidiger in einer Strafsache eben doch nicht, zumal er auch noch keine Ehrenstelle innehat.<sup>87</sup> Um so entschiedener ruft er die Be-fugten dazu auf.

In den Verresreden dagegen beansprucht Cicero diese Fähigkeit schon für sich. Tritt er doch als Ankläger mit der Autorität des erfolgreichen Quaestors und gewählten Aedils auf. Erst recht ist er sich dieser Heilungskraft als Konsul in den Reden des Jahres 63 bewußt.

Läßt man einmal beiseite, was in dieser Rede durch den Ehrgeiz des aufstreben-den *homo novus* und durch die Rolle des Verteidigers bedingt ist, so bleibt vieles, das unmittelbar beeindruckt: der Mut des 26jährigen Anwalts, der pädagogische Optimismus, der Ernst, das Verantwortungsbewußtsein, das im Grundsätzlichen verankerte und bereits klar erkennbare Programm des kommenden Politikers, der schon in dieser frühen Rede leidenschaftlich für Freiheit, Menschenwürde und Ge-meinsinn kämpft, und in deren Gefährdung die für den heutigen Leser geradezu be-klemmende Aktualität.

---

<sup>86</sup> Hier fällt der bezeichnende Terminus *mederi*. Dahinter steht die Vorstellung vom kranken Körper des Staates, der der Heilung bedarf. Während die entsprechenden Ter-mini *mederi*, *medicus*, *medicina*, *sanare*, *morbus*, *remedium* in dieser den Staat und sei-nen Zustand betreffenden Bedeutung vor Cicero in Rom nicht belegt sind, hat Cicero da-für eine große Vorliebe. Bezeichnenderweise beansprucht er bereits in den Verresreden und dann regelmäßig, dieses *remedium* auf Grund seiner geistigen Qualitäten selbst ver-abreichen zu können; vgl. etwa div. in Caec. 9. 70; leg. agr. 1, 26; Cat. 1. 30 f.; 2, 17; Sest. 135; Pis. 13; Phil. 8, 15 f. Auf diese Entwicklung ist bei der Beurteilung des Fortschritts der ciceronischen Idee vom wahren Herrscher in den Verresreden später genauer einzu-gehen. Daß dahinter die Vorstellung vom philosophisch gebildeten Staatsmann steht, der wie ein Arzt die Krankheit heilt, sei schon jetzt betont; vgl. nur Plat. pol. 8, 544 c; 563c6; 564b1–c4; Sen. clem. 1, 2, 1; 5, 1; 9, 6; 17, 1 f.; 24, 1.

<sup>87</sup> Das ‹noch nicht› (vgl. Cicero selbst: *quod nondum ad rem publicam accessi*, 3) ist nachdrücklich zu betonen. Daß Cicero auf dem Weg dazu war, sollte die Interpretation u. a. deutlich gemacht haben.

